



Planungsbüro Wolff GbR
Friedrich-Ebert-Str. 88
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka
Gesch.-Z.: LfU-TOEB-
3700/445+2#613564/2025
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 11.09.2025

Bebauungsplan "Solarpark zwischen Briesen und Guhrow" (Teil Briesen)

Gemeinde Briesen/Brjazyna

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 14. August 2025
- Begründung, Juni 2025
- Planzeichnung, 30. März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 11.09.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan „Solarpark zwischen Briesen und Guhrow“ (Teil Briesen) Gemeinde Briesen/Brjazyňa
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig T25 0355 4991-1361 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

--

b) Rechtsgrundlage

--

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

--

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

--

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

--

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Sachstand Planung: Die Planaufstellung erfolgt zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich der Ortslage Briesen. Hierfür wird eine ca. 66,2 ha große Fläche südlich angrenzend an die L51 überwiegend als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt. Die geplante Sondergebietsfläche wird durch die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft unterbrochen und westlich begrenzt. Darüber hinaus sind begrenzend Grünflächenfestsetzungen geplant. Das Plangebiet befindet sich ca. 300 m entfernt vom südlichen Rand der Ortslage Briesen und ca. 500 m entfernt südöstlich von der Ortslage Guhrow. Die nähere Umgebung des aktuell als Ackerflächen genutzten Geltungsbereiches wird von angrenzenden Waldflächen bestimmt. Nördlich bis nordöstlich bestimmt die Landesstraße L51 die Plangrenze. Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung besteht nördlich angrenzend mit zwei Wohngrundstücken (Ausbau) im Außenbereich an der L51. Diesen Wohngrundstücken gegenüberliegend sind Erholungsgrundstücke innerhalb einer Kleingartensiedlung vorhanden. Stellungnahme: <u>Rechtsgrundlagen:</u> <i>Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.</i>	

Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom Juni 2025 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von der Standortlage, dem Nutzungsbestand in der näheren Umgebung sowie der geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet Solarenergienutzung) keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Ansiedlungsvorhaben.

Für die weitere Planaufstellung, insbesondere die Erarbeitung des Umweltberichtes werden nachfolgende Hinweise übermittelt:

Für die weitere Planaufstellung werden nachfolgende Hinweise und Anforderungen übermittelt:

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen (elektromagnetische Felder, Lärm sowie Blendungswirkung) ausgehen.

Lichtemissionen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird im Umweltbericht bereits auf die Beachtung der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Schutzwürdige Nutzungen bestehen im vorliegenden Planungsfall insbesondere in Form von benachbarten Wohnstandorten und Erholungsnutzungen, die weniger als 100 m entfernt zu den geplanten Sondergebietsflächen lokalisiert sind. Dementsprechend wird die Erarbeitung eines standortbezogenen Blendgutachtens für erforderlich gehalten.

Die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens sind in die Planunterlagen, insbesondere in den Umweltbericht einzuarbeiten.

Geräusche

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den maßgeblichen Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen.

Für die im Plangebiet zugelassenen Batteriespeicher sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht ebenfalls vorrangig Lärmemissionen zu beachten. Hierbei sind insbesondere die Wechselrichter mit den integrierten Lüftungssystemen maßgeblich für Immissionen im näheren Umfeld. Die entsprechenden Standorte dieser Anlagen sollten daher möglichst siedlungsfern lokalisiert und in der Planzeichnung verortet werden.

Hierzu sind im Umweltbericht ebenfalls beurteilungsfähige Aussagen zu treffen.

Elektrische und magnetische Strahlung

Elektrische und magnetische Strahlungsemissionen können von den Solarmodulen, den Verbindungsleitungen und den geplanten Nebenanlagen ausgehen. Es gelten die Grenzwerte der 26. BImSchV. Für die geplanten Nebenanlagen (u. a. Energiespeicherung, Umspannstationen) wird eine nähere Beschreibung und die präzisere Darstellung in der Planzeichnung empfohlen.

Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 11.09.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.